



Standes- und  
Personalvertretung  
Tirol

ZAPV  
S  
tirol

# RUNDSCHREIBEN

der Standes- und Personalvertretung

## „Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und andere persönliche Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen“ ausverhandelt!

Wie uns das Ergebnis der kürzlich veröffentlichten Belastungsstudie zeigt, wird die Belastung in unserem Beruf nicht geringer. Umso mehr ist es uns ein Anliegen, uns ständig für neue Angebote und Verbesserungen in den Bereichen Bedienstetenschutz und Lehrer/innengesundheit einzusetzen. Durch zahlreiche konstruktive Gespräche und viel an Hartnäckigkeit ist es nun gelungen, eine Richtlinie betreffend Computerbrillen, Gehörschutz und anderer persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auszuarbeiten.

Diese Richtlinie soll allen Landeslehrpersonen eine Orientierung bieten, unter welchen Voraussetzungen ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß Bedienstetenschutzgesetz ein Kostenersatz für eine Bildschirmbrille, einen angepassten Gehörschutz oder andere persönliche Schutzausrüstung gewährt wird.

Auf Grund unserer Intervention wurde die Bildungsdirektion für Tirol von der Landesregierung per Beschluss vom 5. November 2019 beauftragt, eine „Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und anderer persönlicher Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen“ auszuarbeiten. Außerdem ist die Bildungsdirektion ab diesem Zeitpunkt dafür verantwortlich, die veröffentlichten Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Bedienstetenschutzes laufend zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Wir sehen dies definitiv als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Deshalb

möchten wir uns bei allen Systempartnern, allen voran bei unserer Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Beate Palfrader, dem Bildungsdirektor für Tirol, Herrn HR Dr. Paul Gappmaier und seinem Team, sowie den Vertretern/innen des Arbeitsinspektorats, Herrn Ing. Ludwig Tanzer und Frau Angelika Span für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

### **INHALT:**

**Personalvertretung:** „Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und andere persönliche Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen“ ausverhandelt! S. 1-3

**Gewerkschaft:** Atoll Achensee, Alpenschule Westendorf, Einmal „7. Himmel“ bitte S. 4



## **Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und andere persönliche Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen (Fortsetzung von Seite 1)**



Die Vorschriften des Bedienstetenschutzes sehen vor, dass dann, wenn von der Arbeit Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der



Bildungsdirektion  
Tirol



Bediensteten ausgehen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren ergriffen werden müssen und, wenn diese notwendig ist, auch die Kosten für entsprechende persönliche Schutzausrüstung übernommen werden.

Ein Kostenersatz für persönliche Schutzausrüstung kann nur dann gewährt werden, wenn eine solche Schutzausrüstung auch erforderlich ist. Der Kostenersatz wird nach folgenden Kriterien gewährt:

### **Bildschirmbrillen:**

Bildschirmbrillen sind Brillen, die ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz und nicht für den Alltag bestimmt sind. Ein Anspruch auf Kostenersatz für eine Bildschirmbrille hängt davon ab, dass ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz verrichtet wird.

Bildschirmarbeit zu einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeit liegt dann vor, wenn

- durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden täglich oder
- durchschnittlich mehr als drei Stunden täglich

Bildschirmarbeit verrichtet wird (§ 1 Abs. 4 Bildschirmarbeitsverordnung).

Es kann daher nicht generell davon ausgegangen werden, dass Lehrpersonen einen Arbeitsplatz haben, der von Bildschirmarbeit geprägt ist. Bei all jenen Lehrpersonen, die zu einem nicht unwesentlichen Teil der Tagesarbeitszeit Bildschirmarbeit verrichten, wird jedoch, sofern eine Bestätigung eines Augenfacharztes vorliegt, dass eine Bildschirmbrille benötigt wird, ein Kostenersatz für eine Bildschirmbrille in der Höhe von höchstens EUR 220,-- gewährt.

Der Verschreibung einer Bildschirmarbeitsbrille hat stets eine augenfachärztliche Untersuchung voranzugehen.

Empfehlenswert ist, im Vorhinein mit der Bildungsdirektion abzuklären, ob ein Anspruch auf eine Bildschirmbrille besteht.

Anträge für einen Kostenersatz für eine Bildschirmbrille sind unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion bereitgestellten Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Formular ist durch die Schulleitung zu bestätigen, dass Bildschirmarbeit im oben angeführten Ausmaß vorliegt. Dem Antrag sind beizulegen:

- Nachweis über die Verschreibung der Bildschirmarbeitsbrille durch den Augenfacharzt;
- Originalrechnung, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmarbeitsbrille handelt, samt Einzahlungsbestätigung;

## **Richtlinie betreffend Bildschirmbrillen, Gehörschutz und andere persönliche Schutzausrüstung für Landeslehrpersonen (Fortsetzung von Seite 2)**

### **Gehörschutz:**

Dienstnehmer/innen, die bei ihrer Arbeit gehörgefährdendem Lärm ausgesetzt sind, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Während des Unterrichts in theoretischen Fächern sollte in der Regel kein gehörgefährdender Lärm vorkommen – schließlich wären dann auch die Schülerinnen und Schüler gefährdet. Es gilt im Schulbetrieb in erster Linie, übermäßige Lärmentwicklungen zu vermeiden. Zur Beratung im Zusammenhang mit Lärmvermeidung am Arbeitsplatz (Positionierung von Maschinen, etc.) steht das Landesarbeitsinspektorat gerne zur Verfügung.

Festzuhalten ist, dass Pausenlärm, der oft anstrengend sein kann, zeitlich nicht so lange andauert, dass sich daraus in der Regel ein relevanter Dauerschallpegel ergeben würde (die Vorschriften des Bedienstetenschutzes stellen auf einen Beurteilungszeitraum von einem Arbeitstag (8h) ab).

Da in manchen Unterrichtsfächern aber relevante Dauerschallpegel denkbar sind, die dann, wenn dieses Fach mehrere Stunden am selben Tag unterrichtet wird, für den Gesamtarbeitstag eine unzumutbare Dauerschallbelastung ergeben können und da in einzelnen Fächern auch gehörgefährdende Lärmspitzen denkbar sind, wird Landeslehrerinnen und Landeslehrern unter folgenden Voraussetzungen ein Kostenersatz für einen angepassten Gehörschutz gewährt:

- Einsatz in Fächern mit Werkstätten- oder Laborunterricht, in den Fächern Werken, Bewegung und Sport oder Musikerziehung sowie in vergleichbaren Fächern; Einsatz bei Forstarbeiten oder bei vergleichbaren Tätigkeiten;
- Die Lehrperson unterrichtet regelmäßig am selben Tag über einen längeren Zeitraum bzw. über mehrere Stunden in den lärmrelevanten Fächern und dieser Einsatz in lärmrelevanten Fächern ist im konkreten Fall auch tatsächlich mit einer Dauerschallbelastung verbunden.

Anträge sind im Vorhinein, vor der Anschaffung des Gehörschutzes, unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion abrufbaren Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Antrag ist durch die Schulleitung zu bestätigen, in welchem Ausmaß die Lehrperson regelmäßig in lärmrelevanten Fächern unterrichtet und dass die lärmrelevanten Fächer im konkreten Fall auch tatsächlich mit einer Dauerschallbelastung verbunden sind.

### **Andere persönliche Schutzausrüstung:**

Wenn sich aus der dienstlichen Tätigkeit von Landeslehrpersonen die Notwendigkeit anderer persönlicher Schutzausrüstung ergibt (z.B. Sicherheitsschuhe der Klasse S 3, Schnittschutzhosen, etc.), wird ein Kostenersatz für eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung gewährt.

Zum Beispiel wird für Sicherheitsschuhe ein Kostenersatz in der Höhe von höchstens EUR 102,-- gewährt.

Anträge sind im Vorhinein unter Verwendung des auf der Homepage der Bildungsdirektion abrufbaren Formulars im Dienstweg einzubringen. Auf dem Antrag ist durch die Schulleitung zu bestätigen, dass die Notwendigkeit der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung besteht.

## Atoll Achensee

Mitglieder des **ÖGB-Tirol** erhalten ab sofort in der ÖGB – Kartenstelle Tirol Gutscheine im Wert von Euro 50,00

um **Euro 30,00**

Referat BILDUNG-FREIZEIT-KULTUR;  
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16, 6. Stock,  
Verkauf Büro 610,  
Tel.: 0512/59 777-610;

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr (nähere Informationen im Anhang)



[www.oegb.at/tirol](http://www.oegb.at/tirol)

## Alpenschule Westendorf

Die „Alpenschule Tirol“ bietet Naturerlebniswochen für Schulklassen mit einem umfangreichen Programm zu Natur und Landwirtschaft an.

Genächtigt wird auf einem Tiroler Biobergbauernhof.

Gedacht ist das Programm für Klassen im Alter von 9-12 Jahren. Die Lehrer/innen müssen sich nur um die An- und Abreise kümmern, alles andere ist schon vorbereitet - ein Rundum-Sorglos-Paket also!

Die ganze Woche von Montag bis Freitag kostet 220,- (Vollpension und Programm).

Für das kommende Frühjahr stehen nur mehr wenige Termine zur Verfügung.

Gerne kann man auf [www.alpenschule.at](http://www.alpenschule.at) einen Streifzug rund um unsere "Hochschule am Berg" unternehmen. (Nähere Informationen im Anhang)

## Einmal „7. Himmel“, bitte!

„Theater schauen und Hendl essen.“ Diese traditionelle Kombination gibt's nur in der Breinössl Bühne Innsbruck! Ab Saaleinlass bis zum Vorstellungsbeginn gibt es eine Stunde lang frische Grillhendln.

Wer Lust darauf hat, bitte bei der Kartenbestellung mitreservieren!

Fr 08.11.2019 20 Uhr	Sa 09.11.2019 20 Uhr
So 10.11.2019 18 Uhr	Fr 22.11.2019 20 Uhr
Sa 23.11.2019 20 Uhr	So 24.11.2019 18 Uhr
Fr 06.12.2019 20 Uhr	Sa 07.12.2019 20 Uhr
So 08.12.2019 18 Uhr	

im Tiroler Jägerheim, Ing.-Ettel-Str. 63, Innsbruck

Eintritt: 13.— Kinder unter 14 Jahre: 5,-

Ermäßigt: 11.— (**GÖD-Mitglieder**) Kartenreservierungen unter 0680/505 55 20 oder [info@breinoesslbuehne.at](mailto:info@breinoesslbuehne.at)



Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz BED

Peter Spanblöchl MSc

Gerhard Schaub